



BÜRGERTURNVEREIN AARAU

Statuten

BTV Aarau

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bürgerturnverein Aarau (nachstehend BTV Aarau genannt), gegründet 1843, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

2 Zweck

Der BTV Aarau kann als Dachorganisation (Verband) seine Mitglieder in ihrem Bestreben, angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeiten zu ermöglichen, unterstützen. Er kann sowohl den Breitensport wie auch den Leistungssport im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich unterstützen. Der BTV Aarau fördert die Kameradschaft und Geselligkeit aller direkt oder indirekt angeschlossenen Personen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der BTV Aarau kann Beziehungen zu anderen Verbänden, Vereinigungen und Interessengemeinschaften im Bereich seines Zwecks und seiner Tätigkeiten unterhalten. Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden sowie anderen Instanzen (Behörden etc.) ist ausschliesslich Sache der einzelnen BTV Aarau Vereine.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden (Beiträge werden erst erhoben, wenn das bestehende Vermögen unter CHF 10'000 sinkt)
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Sonstige Einnahmen / Legate

Die Aufnahme von Darlehen ist nicht erlaubt.



BÜRGERTURNVEREIN AARAU

4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische Person (i.d.R. ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB oder eine Vereinigung ohne besondere Rechtsform) werden, die im Sinne des Vereinszwecks Sport in Aarau anbietet. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet provisorisch der Vorstand und definitiv die Delegiertenversammlung. Die Vereinsidentifikationen sind zwingend das «BTV-Logo», das Kürzel «BTV» oder der Schriftzug «BTV Aarau». Mitglieder des Vorstandes und weitere vom Vorstand bestimmte Personen sind von Amtes wegen Einzelmitglieder des Vereins und von einer Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder (Ziff. 4.1) sind vertraglich oder mit ihren Statuten dem BTV Aarau verbunden und verpflichtet. Sie haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihren eigenen Vermögen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten hat der Verein folgende Mitglieder:

4.1 Juristische Personen

- a) BTV Aarau Athletics
- b) BTV Aarau Volleyball
- c) Geräteturnen BTV Aarau
- d) Verein Männerriege BTV Aarau
- e) Vereinigung Fitnessriege BTV Aarau
- f) Vereinigung der Ehrenmitglieder BTV Aarau (gemäss Ziff. 16)

4.2 Natürliche Personen

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Weitere Personen für besondere Aufgaben, nach Beschluss des Vorstandes

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedvereins
- bei natürlichen Personen durch Rücktritt aus dem Vorstand, Aufgabe einer besonderen Tätigkeit, Ausschluss oder Tod

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens einen Monat vor Ende des Austrittsjahres beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid provisorisch (Suspension), die Delegiertenversammlung bestätigt den Entscheid



BÜRGERTURNVEREIN AARAU

an der nächsten Versammlung definitiv oder löst die Suspension auf. Der Jahresbeitrag ist sowohl bei Ausschluss als auch bei Austritt für das laufende Jahr geschuldet.

7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts
- Antragsrecht vor der Delegiertenversammlung
- Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ausübung aller übrigen Rechte aus Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vorstandes

8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung
- Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vorstandes
- Durchsetzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vorstandes gegenüber den eigenen Mitgliedern
- Verwendung des Kürzels «BTV Aarau» im eigenen Vereinsnamen
- Beachtung der Richtlinien ihrer jeweiligen Fachverbände

Die Mitglieder verpflichten sich, jegliche Änderung ihrer Statuten dem Vorstand des BTV Aarau mitzuteilen.

9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10 Die Delegiertenversammlung (DV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung (DV), welche einmal jährlich stattfindet. Zur DV werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins. Eine ausserordentliche DV kann von mindestens der Hälfte der Mitgliedervereine (Ziff. 4.1) oder vom Vorstand einberufen werden.



BÜRGERTURNVEREIN AARAU

Die DV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes (jährlich)
- Erteilung der Decharge an die Organe (jährlich)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (jährlich)
- Beschluss über das Jahresbudget (jährlich)
- Definitive Entscheide über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

Juristische Personen (Ziff. 4.1) müssen zumindest mit einer Person an der DV vertreten sein. Das Stimmrecht kann an den Vorstand schriftlich delegiert werden. Jeder BTV Aarau Verein kann pro 50 Mitglieder (Aktive über 14 Jahre, Ehrenmitglieder) einen zusätzlichen Delegierten an die DV entsenden, wobei die Anzahl Mitglieder auf das nächste 50 aufgerundet wird. Stichtag ist der 31. Dezember des abgeschlossenen Jahres. Jeder Delegierte eines BTV Aarau Vereins (Ziff. 4.1) sowie jedes Vorstandsmitglied (Ziff. 4.2) besitzen je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes mit Stichentscheid. Die BTV Aarau Vereine melden sofort nach Eingang der Einladung die entsprechende Anzahl entsandte Delegierte an den Vorstand.

11 Der Vorstand (VS)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit folgenden Funktionen:

- Vorsitz Vorstand
- Finanzen
- Administration

Weitere Mitglieder nach Bedarf, auf Antrag des Vorstands und nach Bestätigung durch die DV.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die notwendigen Aufgaben zu. Der Vorstand verwaltet die Finanzen nach kaufmännischen Mindestanforderungen.

Der Vorstand verwaltet den Mitgliederbestand. Die angeschlossenen Vereine melden dem Vorstand innert 30 Tagen nach dem Stichtag 31. Dezember die Anzahl Einzelmitglieder.

Der Vorstand führt die dem Verein angeschlossene Vereinigung der Ehrenmitglieder und organisiert mindestens einmal pro Jahr einen geselligen Anlass mit den Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand unterhält soweit möglich ein Papierarchiv mit bedeutenden Dokumenten über den Verein.



BÜRGERTURNVEREIN AARAU

Der Vorstand pflegt die Homepage und das digitale Archiv des Vereins. Diese Aufgaben können auch an Dritte übertragen werden.

Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Beschlussprotokoll.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder jedes andere Vorstandmitglied gilt als direkte Ansprechperson für Anliegen der BTV Aarau Vereine.

Für besondere Aufgaben (z.Z. digitale Ausgabe des Aarauer Turnblattes) kann der Vorstand zusätzliche Personen als Vereinsmitglieder rekrutieren oder diese Aufgaben auch an Dritte vergeben.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der DV jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

12 Die Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Stichkontrolle durchzuführen. Sie erstellen einen Bericht zuhanden der DV.

Die Revisoren werden von der DV für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

13 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Gegenüber Finanzinstituten kann für laufende Zahlungen Einzelunterschrift vereinbart werden.

14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder (natürlich oder juristisch) ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben im Gegenzug keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte plus eine Stimme der anwesenden Delegierten einer DV dem Änderungsvorschlag zustimmt.



BÜRGERTURNVEREIN AARAU

16 Ehrenmitgliedervereinigung

Es besteht eine Ehrenmitgliedervereinigung des BTV Aarau. Mitglieder dieser Vereinigung sind alle zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten bereits zu Ehrenmitgliedern des BTV Aarau ernannten Personen. Die künftig von den BTV Aarau Vereinen ernannten Personen werden ebenfalls zu Mitgliedern dieser Vereinigung. Die Ehrenmitgliedervereinigung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein BTV Aarau Verein mit aktiver sportlicher Tätigkeit.

Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich im Besonderen um die Belange des BTV Aarau oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen äusserst verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Inkraftsetzung dieser Statuten ist Sache der BTV Aarau Vereine.

Ehrenmitglieder sind von einer allfälligen Beitragspflicht befreit. Die Finanzierung der Vereinigung erfolgt ausschliesslich über das Budget des Vereins.

17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten an einer DV beschlossen werden. Beschliessen die Delegierten die Auflösung, fliesst der Liquidationserlös den Mitgliedervereinen zu. Die Aufteilung erfolgt gemäss Antrag des Vorstandes durch Beschluss der DV.

18 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 6. Januar 1970 und treten mit der Annahme an der Generalversammlung 2022 per sofort in Kraft.

Bis zur Wahl des Vorstandes an der ersten DV werden die Geschäfte durch den heutigen Vorstand geführt.

19 Weitere Bestimmungen

Weiterführende Bestimmungen und organisatorische Details können in einem separaten Organisationsreglement vom Vorstand geregelt werden.

Aarau, 24. Juni 2022

Präsident

Peter Egli

Vizepräsident

Hans Reinhard